

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 14. September

2007

Datum	Inhalt	Seite
10.9.2007	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes . . . .</b> 86-7-A, 26-5-A	634
4.9.2007	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und zur Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmungsverordnung . . . . . 103-2-S, 1142-2-I	635
4.9.2007	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts . . . . . 805-2-UG	636
10.9.2007	Statut zur Änderung des Ordensstatuts des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst . . . . . 1132-4-1-S	640
28.8.2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe . . . . . 2236-4-1-6-UK	641

86-7-A, 26-5-A

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes

Vom 10. September 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 5 folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a Soziale Versorgung von Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes“

2. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

#### „Art. 5a

Soziale Versorgung von Ausländern  
mit einem Aufenthaltstitel nach § 104a  
des Aufenthaltsgesetzes

(1) <sup>1</sup>Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten anstelle von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Leistungen entsprechend den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), wenn sie am 1. März 2007 nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt waren und Sachleistungen erhalten haben. <sup>2</sup>Die Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch finden insoweit keine Anwendung, insbesondere werden Einkommen und Vermögen nicht nach §§ 9, 11, 12 SGB II, sondern nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet.

(2) Die Zuständigkeit und Kostenträgerschaft richten sich nach § 10 AsylbLG und den auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften.“

### § 2

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Aufnahme, Unterbringung und landesinterne Verteilung von Ausländern, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder nach Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze leistungsberechtigt sind.“

2. In Art. 10 Abs. 2 werden die Worte „§ 32a Abs. 12 Satz 3 des Ausländergesetzes“ durch die Worte „§ 24 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. August 2007 in Kraft.

München, den 10. September 2007

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

103-2-S, 1142-2-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Delegationsverordnung  
und zur Aufhebung der  
Zuständigkeitsbestimmungsverordnung**

Vom 4. September 2007

Auf Grund von § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1958) und § 70 Abs. 5 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2007 (BGBl I S. 893), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
2. Es werden folgende neue Nrn. 5 und 6 angefügt:
  - „5. auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl I S. 1958) die Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes,
  6. auf Grund des § 70 Abs. 5 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2007 (BGBl I S. 893), die Ermächtigung nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes; Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Ermächtigung ergehen, sind, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erlassen.“

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeitsbestimmungen auf Grund des Zuständigkeitslockerungsgesetzes und der Zuständigkeitslockerungsverordnung (Zuständigkeitsbestimmungsverordnung – ZustBestV) vom 7. November 1975 (BayRS 1142-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

München, den 4. September 2007

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

805-2-UG

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,  
der Sicherheitstechnik, des Chemikalien-  
und Medizinprodukterechts**

Vom 4. September 2007

Es erlassen auf Grund von

1. a) Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442),
- b) § 13 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
- c) Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S),

die Bayerische Staatsregierung

2. a) Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
- b) Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 498),
- c) § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S)

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

folgende Verordnung:

## § 1

Die Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten

auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8.3 wird das Wort „FCKW-Halon-Verbots-Verordnung“ durch das Wort „Chemikalien-Ozonschichtverordnung“ ersetzt.
- b) In Nr. 8.8 werden nach den Worten „VO (EG) Nr. 2037/2000“ die Worte „des Europäischen Parlaments und“ eingefügt.
- c) Es werden folgende Nrn. 8.9 und 8.10 eingefügt:

„8.9 VO (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG“

„8.10 VO (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.“

2. Teil III wird wie folgt geändert:

- a) In Lfd. Nrn. 1.2 und 3.4 werden jeweils in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Worte „nach der Getränkeschankanlagenverordnung“ gestrichen.
- b) In Lfd. Nr. 4.2.2 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „GAA“ gestrichen und werden die Worte „,soweit es sich um Getränkeschankanlagen nach der Getränkeschankanlagenverordnung handelt“ durch die Worte „bei Getränkeschankanlagen“ ersetzt.
- c) Lfd. Nr. 4.2.3 wird aufgehoben.

- d) Lfd. Nrn. 4.4, 4.4.1 und 4.4.2 werden aufgehoben.
- e) In Lfd. Nr. 6.1.1 wird Nr. „6.1.1“ gestrichen.
- f) Lfd. Nrn. 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.4 werden aufgehoben.
- g) In Lfd. Nrn. 7.1.1 und 7.1.3 wird das Wort „Landwirtschaftsamt“ durch die Worte „Amt für Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- h) In Lfd. Nr. 8.1.4 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ unter dem Wort „GAA“ die Worte „mit Ausnahme der KVB in Nr. 8.10“ eingefügt und das Wort „für“ durch das Wort „Für“ ersetzt.
- i) Lfd. Nr. 8.2.4 wird aufgehoben.
- j) In Lfd. Nr. 8.3 wird das Wort „FCKW-Halon-Verbots-Verordnung“ durch die Worte „Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)“ ersetzt.
- k) Lfd. Nrn. 8.3.1 und 8.3.2 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.3.1	§ 3 Abs. 2 und 3	Rücknahmeverpflichtung (Abs. 2) und Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib (Abs. 3)	KVB nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallzuständigkeitsverordnung
8.3.2	§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 3	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und Zertifizierungen	LfU“

- l) In Lfd. Nr. 8.6 werden in die Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Worte „wie Nr. 8.1.4“ eingefügt.
- m) In Lfd. Nr. 8.6.1 wird Nr. „8.6.1“ gestrichen und in die Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ wird das Wort „GAA“ eingefügt.
- n) In Lfd. Nr. 8.7 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ das Wort „(EWG)“ durch das Wort „(EG)“ ersetzt.
- o) In Lfd. Nr. 8.8 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Worte „wie Nr. 8.3.1“ durch das Wort „StMI“ ersetzt.

p) Es werden folgende Lfd. Nrn. 8.9 bis 8.10 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.9	VO (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.4
8.9.1	Art. 3 Abs. 3	Anordnung von Maßnahmen zur Kontrolle von Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung	GAA
8.9.2	Art. 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3	Entgegennahme von Informationen über Lagerbestände	GAA
8.9.3	Art. 7	Aufgaben der zuständigen Behörde	Zuständige Abfallbehörde nach Art. 29 Bayerisches Abfallgesetz
8.9.4	Anhang I Teil A	Zulassung der Herstellung und Verwendung von DDT	GAA
8.9.5	Anhang I Teil B	Zulassung der Verwendung von HCH, einschließlich Lindan	GAA bei Verwendung in Chemieproduktion  KVB (Gesundheitsamt) bei Verwendung im öffentlichen Gesundheitswesen  KVB bei Verwendung im Veterinärwesen
8.10	VO (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	KVB für Anhang XVII Nr. 4, 5.1, 7 bis 11, 27, 43 (mit Ausnahme von Nr. 3), 51, 52  Im Übrigen: wie Nr. 8.1.4
	Art. 123 S. 1	Information der Öffentlichkeit über Stoffrisiken	a) für den Gesundheitsschutz: LGL  b) für den Umweltschutz: LfU“

- q) In Lfd. Nr. 9.3.1 wird Nr. „9.3.1“ gestrichen.
- r) In Lfd. Nr. 9.4.1 wird Nr. „9.4.1“ gestrichen.
- s) In Lfd. Nr. 11.2 wird das Wort „Berufskrankheitenverordnung“ durch das Wort „Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

München, den 4. September 2007

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

1132-4-1-S

**Statut  
zur Änderung des Ordensstatuts  
des Bayerischen Maximiliansordens  
für Wissenschaft und Kunst**

**Vom 10. September 2007**

Auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst (BayRS 1132-4-S), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgendes Statut:

§ 1

Das Ordensstatut des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst (BayRS 1132-4-1-S), geändert durch Statut vom 24. Juni 1986 (GVBl S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Benennung einer Präsidentin oder eines Präsidenten einer bayerischen Universität erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes. <sup>2</sup>Die Benennung einer Präsidentin oder eines Präsidenten einer bayerischen Kunsthochschule erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes.“

2. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Mitglieder, welche das 85. Lebensjahr vollendet haben, werden in die in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst festgelegte Mitgliederzahl nicht eingerechnet. <sup>2</sup>Sie behalten ihre vollen Rechte.“

§ 2

Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

München, den 10. September 2007

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2236-4-1-6-UK

### Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe

Vom 28. August 2007

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, BayRS 2236-4-1-6-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2000 (GVBl S. 646), wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a Teilnahme an der Abschlussprüfung“

2. § 5 Abs. 5 wird aufgehoben.  
3. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 1 wird aufgehoben.  
bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; das Wort „zehn“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.  
cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.“

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Schulleiter kann auf Antrag Schüler des ersten Schuljahres von der Teilnahme am Unterricht in der Zweiten Fremdsprache befreien, wenn die Schüler die Kenntnisse dieses Jahres nachweisen. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „2.1, 2.2 und 10.4“ durch die Worte „2 und 9.4“ ersetzt.  
b) In Abs. 3 werden die Worte „In den Fächern 2.1, 2.2 und 10.4 der Stundentafel kann je Halbjahr eine“ durch die Worte „Im Fach 2 können je Halbjahr des ersten Schuljahres eine, je Halbjahr des zweiten Schuljahres zwei und im Fach 9.4 je Halbjahr eine“ ersetzt.

7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „In den Fächern 2.1, 2.2 und 10.4 der Stundentafel sind im Schulhalbjahr“ durch die Worte „Im Fach 2 sind je Halbjahr des zweiten Schuljahres mindestens vier, im Fach 9.4 je Halbjahr mindestens zwei,“ ersetzt.  
b) In Satz 3 werden die Worte „In den Fächern 6 und 12“ durch die Worte „Im Fach 11“ ersetzt.

8. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Begriff „Anforderungen“ in Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayEUG bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.“

9. In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Fächer 10.1 und 10.2 mit doppelter Gewichtung, die Noten der Fächer 10.3 und 10.4 mit einfacher Gewichtung ein (Teiler 6)“ durch die Worte „Fächer 9.1, 9.2 und 9.4 mit doppelter Gewichtung, die Note des Fachs 9.3 mit einfacher Gewichtung ein (Teiler 7)“ ersetzt.  
10. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Fächer 2 und 6 der Stundentafel“ gestrichen.  
11. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „im ersten Schuljahr“ gestrichen.  
12. In § 31 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Zahl „13.1“ durch die Zahl „12.1“, die Zahl „13.2“ durch die Zahl „12.2“ und die Zahl „13.3“ durch die Zahl „12.3“ ersetzt.

13. Es wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Teilnahme an der Abschlussprüfung

<sup>1</sup>Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Jahresnote(n) der Ersten Fremdsprache(n) gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist (sind) oder
2. die Jahresfortgangsnote der Zweiten Fremdsprache oder für Textverarbeitung schlechter als „ausreichend“ ist oder
3. die Jahresnote der Fächer 12.1, 12.2 und 12.3 der Stundentafel gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 schlechter als „ausreichend“ ist.

<sup>2</sup>In diesen Fällen gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 35 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 31a Satz 2“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung

„4. Übersetzen eines Korrespondenztextes von etwa 10 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache, Zusammenfassen eines anderen Korrespondenztextes von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache in deutschen Stichpunkten und Erstellen eines Briefes in der Ersten Fremdsprache nach Vorgaben in deutscher Sprache als formgerechter Geschäftsbrief (Arbeitszeit 90 Minuten).“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die schriftliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache orientiert sich an einem im Vergleich zur Ersten Fremdsprache niedrigeren Anforderungsniveau und besteht aus folgender Aufgabe:

Übersetzen eines Korrespondenztextes von etwa 10 Schreibmaschinenzeilen aus der Zweiten Fremdsprache, Zusammenfassen eines anderen Korrespondenztextes von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Zweiten Fremdsprache in deutschen Stichpunkten und Erstellen eines Briefes in der Zweiten Fremdsprache nach Vorgaben in deutscher Sprache als formgerechter Geschäftsbrief (Arbeitszeit: 90 Minuten).“

d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 12 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

e) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In das Abschlusszeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.“

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird im ersten Prüfungsdurchgang nur die Zweite Fremdsprache erfolgreich abgelegt, ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung diese nicht erneut zu prüfen, wenn die Wiederholungsprüfung zum unmittelbar folgenden Termin abgelegt wird.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

15. § 32a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 35a Abs. 2 Nrn. 1 oder 2“ durch die Worte „§ 31a Satz 2“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Übersetzen eines Korrespondenztextes von etwa 10 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache, Zusammenfassen eines anderen Korrespondenztextes von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache in deutschen Stichpunkten und Erstellen eines Briefes in der Ersten Fremdsprache nach Vorgaben in deutscher Sprache als formgerechter Geschäftsbrief (Arbeitszeit 90 Minuten).“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Der mündlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache“ durch die Worte „Den mündlichen Prüfungen in der Ersten und Zweiten Fremdsprache“ und die Worte „§ 35 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 31a Satz 2 oder § 35 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Gespräch in der Ersten Fremdsprache in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen, wobei die Schüler auch ihre Fähigkeit zeigen sollen, sich fremdsprachlich korrekt und flüssig auszudrücken; Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, legen diese Prüfung in Deutsch ab (Dauer der Prüfung: 20 Minuten),

2. Dolmetschen eines zweisprachig geführten Gesprächs mittlerer Schwierigkeit (Dauer: 10 Minuten),

3. Fragen zur Fachkunde und Fachterminologie in der Ersten Fremdsprache (Dauer: 10 Minuten).“

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die mündliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache besteht aus folgender Aufgabe:

Prüfung der Textkompetenz mit Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text mittlerer Schwierigkeit und Prüfung der kommunikativen Kompetenz in einem Gespräch in einer berufsbezogenen Situation (Dauer: 20 Minuten).“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung nach Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 wird als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Prüflingen, in den übrigen Fällen als Einzelprüfung vorgenommen.“

17. § 33a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 35a Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 31a Satz 2 oder § 35a Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gespräch in der Ersten Fremdsprache in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen, wobei die Schüler auch ihre Fähigkeit zeigen sollen, sich fremdsprachlich korrekt und flüssig auszudrücken; Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, legen diese Prüfung in Deutsch ab  
(Dauer der Prüfung: 20 Minuten),“

bb) In Nr. 3 werden die Worte „in Deutsch und“ gestrichen und die Worte „20 Minuten“ durch die Worte „10 Minuten“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 einfach, gemäß Nrn. 1 und 3 doppelt (Teiler 5)“ durch die Worte „gemäß § 33 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 einfach, gemäß Nr. 1 doppelt (Teiler 4)“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Gesamtnote der Zweiten Fremdsprache errechnet sich aus den Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung und dem Jahresfortgang, wobei die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 33 Abs. 3 einfach, die Note der schriftlichen Prüfung gemäß § 32 Abs. 3 und die Jahresfortgangsnote jeweils doppelt zählen (Teiler 5); bei anderen Bewerbern zählt die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 33 Abs. 3 einfach und die Note der schriftlichen Prüfung gemäß § 32 Abs. 3 doppelt (Teiler 3).“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „gemäß § 33a Abs. 2 Nr. 2 einfach, gemäß Nummern 1 und 3 doppelt (Teiler 5)“ durch die Worte „gemäß § 33a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 einfach, gemäß Nr. 1 doppelt (Teiler 4)“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „13.1, 13.2 und 13.3“ durch die Worte „12.1, 12.2 und 12.3“ ersetzt.

19. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nrn. 1 und 2 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden Nrn. 1 bis 4.

c) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in mehr als einer der Aufgaben gemäß § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 oder in der Aufgabe gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde,“

20. § 35a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nrn. 1 und 2 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden Nrn. 1 bis 4.

c) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in mehr als einer der Aufgaben gemäß § 32a Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 oder in der Aufgabe gemäß § 32a Abs. 2 Nr. 4 eine schlechtere Teilnote als „ausreichend“ erzielt wurde,“

d) In Nr. 4 werden die Worte „13.1, 13.2 und 13.3“ durch die Worte „12.1, 12.2 und 12.3“ ersetzt.

21. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 33 Abs. 6 Satz 1“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „zwei Zweiten Fremdsprachen beziehungsweise“ gestrichen.

22. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Teilnehmer an der Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten legen die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß §§ 32 und 33 bei Erstablegung als Ganzes zu einem Termin ab und haben darüber hinaus in Textverarbeitung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Texterfassung  
(10 Minuten/1800 Anschläge),
2. Textgestaltung  
(30 Minuten),
3. Textorganisation  
(30 Minuten).“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 3 bis 6“ durch die Worte „Nrn. 1 bis 4 ersetzt“.

23. In § 66 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 63 Abs. 8 Satz 1“ durch die Worte „Art. 86 Abs. 9 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

24. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

### Studentenafel für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

Fach	Wochenstunden		
	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr <sup>1)</sup>
<b>A) Erste Fremdsprache Englisch/Französisch</b>			
1. Allgemeine Sprachgrundlagen <sup>2) 4)</sup>	6 <sup>3)</sup>	4	
2. Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen	2	2 + 2 <sup>10)</sup>	
3. Einführung in das Übersetzen	3	–	
4. Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3	
5. Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	2	
6. Korrespondenz (zweisprachig)	2	2	
7. Auslandskunde (fremdsprachig) <sup>2)</sup>	–	2	
<b>B) Erste Fremdsprache Italienisch, Russisch, Spanisch</b>			
1. Allgemeine Sprachgrundlagen <sup>2) 4) 5)</sup>	10 <sup>3)</sup>	4	
2. Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen	4	2+2 <sup>10)</sup>	
3. Einführung in das Übersetzen	–	–	
4. Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3	
5. Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	2	
6. Korrespondenz (zweisprachig) <sup>6)</sup>	1	2	
7. Auslandskunde (fremdsprachig) <sup>2)</sup>	–	2	
<b>C) Für die Erste(n) Fremdsprache(n)</b>			
8. Fachgebiet Wirtschaft oder Technik			
8.1 Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2	–	
8.2 Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie <sup>7)</sup>	1	–	
8.3 Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	–	3	
<b>D) 9. Zweite Fremdsprache</b>			
9.1 Allgemeine Sprachgrundlagen	8	2	
9.2 Korrespondenz	–	3	
9.3 Übersetzung und Textproduktion	–	1	
9.4 Mündliche Sprachbeherrschung	–	2	

Fach	Wochenstunden		
	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr <sup>1)</sup>
<b>E) 10. Allgemeinbildende Fächer</b>			
10.1 Deutsch	1 +1 <sup>8)</sup>	1 +1 <sup>8)</sup>	
10.2 Sozialkunde	2	–	
<b>F) 11. Textverarbeitung<sup>9)</sup></b>	3	3	
<b>G) 12. Wirtschaftsfächer</b>			
12.1 Allgemeine Wirtschaftslehre	–	–	4
12.2 Außenwirtschaft	–	–	4
12.3 Rechnungswesen	–	–	2

- 1) Beim Ausbildungsgang zum Euro-Korrespondenten sowie beim Aufbau-Ausbildungsgang nach § 2 Abs. 3 gilt für den Pflichtunterricht in der weiteren Ersten Fremdsprache (A oder B und C) die Stundentafel des zweiten Schuljahres; die Blöcke D, E, F entfallen. Beim Ausbildungsgang zum Euro-Korrespondenten kommt Block G hinzu.
- 2) Für Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, kann dieses Fach in Deutsch (bei Nr. 7 mit Deutschlandkunde) angeboten werden.
- 3) Setzt sich die Klasse überwiegend aus Schülern ohne jegliche Vorkenntnisse zusammen, so kann in den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch im ersten Schuljahr eine Stunde mehr erteilt werden.
- 4) Im zweiten Schuljahr in Englisch, Italienisch und Spanisch ohne fremdsprachige Rechtschreibung, weshalb in diesen Fällen eine Wochenstunde entfällt.
- 5) Im Russischen kann im ersten Schuljahr eine Stunde mehr erteilt werden.
- 6) Auch im ersten Schuljahr zweisprachig, sobald die sprachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 7) Bei der Ersten Fremdsprache Englisch oder Französisch: zweisprachig; bei der Ersten Fremdsprache Italienisch, Russisch oder Spanisch können die Übungen in deutscher Sprache gehalten werden.
- 8) Für Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch: eine Stunde zusätzlicher Unterricht.
- 9) Bei Russisch als erster Fremdsprache kann eine Wochenstunde für entsprechende Übungen mit kyrillischer Tastatur verwendet werden.
- 10) Gesprächsdolmetschen wird nur im zweiten Schuljahr zweistündig unterrichtet.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 beenden Schüler, die sich im Schuljahr 2007/2008 bereits im zweiten oder dritten Schuljahr befinden und ihre Ausbildung zum Fremdsprachenkorrespondenten oder Euro-Korrespondenten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Unterbrechung oder Wiederholung fortsetzen, die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 28. August 2007

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister